



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
3. Dezember 2025

Achtzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 99 n)

Allgemeine und vollständige Abrüstung: Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 1. Dezember 2025

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/80/534, Ziff. 7)]

80/35. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [54/54 B](#) vom 1. Dezember 1999, [55/33 V](#) vom 20. November 2000, [56/24 M](#) vom 29. November 2001, [57/74](#) vom 22. November 2002, [58/53](#) vom 8. Dezember 2003, [59/84](#) vom 3. Dezember 2004, [60/80](#) vom 8. Dezember 2005, [61/84](#) vom 6. Dezember 2006, [62/41](#) vom 5. Dezember 2007, [63/42](#) vom 2. Dezember 2008, [64/56](#) vom 2. Dezember 2009, [65/48](#) vom 8. Dezember 2010, [66/29](#) vom 2. Dezember 2011, [67/32](#) vom 3. Dezember 2012, [68/30](#) vom 5. Dezember 2013, [69/34](#) vom 2. Dezember 2014, [70/55](#) vom 7. Dezember 2015, [71/34](#) vom 5. Dezember 2016, [72/53](#) vom 4. Dezember 2017, [73/61](#) vom 5. Dezember 2018, [74/61](#) vom 12. Dezember 2019, [75/52](#) vom 7. Dezember 2020, [76/26](#) vom 6. Dezember 2021, [77/63](#) vom 7. Dezember 2022, [78/45](#) vom 4. Dezember 2023 und [79/34](#) vom 2. Dezember 2024,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jedes Jahr Tausende von Menschen – Frauen, Mädchen, Jungen und Männer – töten oder verletzen und die in den betroffenen Gebieten lebenden Menschen Gefahren aussetzen und die Entwicklung ihrer Gemeinwesen behindern,

überzeugt, dass alles getan werden muss, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und deren Vernichtung sicherzustellen,

mit dem Wunsch, ihr Möglichstes zu tun, um die Unterstützung der Fürsorge und Rehabilitation einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern zu gewährleisten,



mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der zur Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹ geleisteten Arbeit und den beträchtlichen Fortschritten, die bei der Bekämpfung des weltweiten Problems der Antipersonenminen erzielt wurden, und betonend, wie wichtig es ist, alle Bestimmungen des Übereinkommens durchzuführen,

unter Hinweis auf das Erste bis Einundzwanzigste Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die in Maputo (1999), Genf (2000), Managua (2001), Genf (2002), Bangkok (2003), Zagreb (2005), Genf (2006), am Toten Meer (2007), in Genf (2008 und 2010), Phnom Penh (2011), Genf (2012, 2013 und 2015), Santiago (2016), Wien (2017), Genf (2018 und 2020), Den Haag (2021) und Genf (2022 und 2023) stattfanden, sowie auf die Erste, Zweite, Dritte, Vierte und Fünfte Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens in Nairobi (2004), Cartagena (Kolumbien) (2009), Maputo (2014), Oslo (2019) und Siem Reap (Kambodscha) (2024),

sowie unter Hinweis darauf, dass die internationale Gemeinschaft auf der Fünften Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens die Durchführung des Übereinkommens prüfte und die Vertragsstaaten eine Erklärung und einen Aktionsplan für den Zeitraum 2025-2029 verabschiedeten, um die umfassendere Durchführung und Förderung des Übereinkommens zu unterstützen, und betonend, wie wichtig die Umsetzung des Aktionsplans von Siem Reap-Angkor für den Zeitraum 2025-2029 ist,

hervorhebend, wie wichtig Zusammenarbeit und Hilfe bei der Durchführung des Übereinkommens sind, unter anderem mittels des sogenannten individualisierten Ansatzes, der von Minen betroffenen Ländern eine Plattform für die Darlegung ihrer Probleme bietet,

betonend, dass im Rahmen von Antiminenprogrammen Geschlechteraspekte berücksichtigt werden müssen,

mit Befriedigung feststellend, dass 166 Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind und die in dem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen formell angenommen haben, und die Ratifizierung des Übereinkommens durch die Marshallinseln sowie den Beitritt Tongas *begrüßend*,

mit Bedauern feststellend, dass fünf Staaten beschlossen haben, aus dem Übereinkommen auszutreten, was einen Rückschlag und eine Herausforderung für die Bemühungen um die Herbeiführung seiner weltweiten Geltung darstellt,

mit großem Bedauern feststellend, dass weltweit nach wie vor bei einigen Konflikten Antipersonenminen eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und den Wiederaufbau und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

hervorhebend, dass es wünschenswert ist, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, entschlossen, mit Nachdruck auf die Förderung seiner weltweiten Geltung und seiner Normen hinzuwirken, und die Kampagne des Generalsekretärs für humanitäre Abrüstung und Antiminenprogramme anerkennend,

1. *bittet* alle Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sind, ihm unverzüglich beizutreten;

¹ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1998 II S. 778; LGBL. 1999 Nr. 229; öBGBL. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

2. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, insbesondere auch durch die weitere Umsetzung der Aktionspläne im Rahmen des Übereinkommens;

3. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über den Einsatz von Antipersonenminen in verschiedenen Teilen der Welt, einschließlich des Einsatzes, der in den jüngsten Vorwürfen, Berichten und dokumentierten Beweisen hervorgehoben wurde;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten Informationen vollständig und fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

6. *fordert* alle Staaten und andere in Betracht kommende Parteien *erneut auf*, zusammenzuarbeiten, um die Fürsorge, Rehabilitation und soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung von Minenopfern, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr und Programme zur Minderung des von Minen ausgehenden Risikos sowie die Räumung und Vernichtung von verlegten oder gelagerten Antipersonenminen auf der ganzen Welt zu fördern, zu unterstützen und voranzubringen;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, durch bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationstätigkeiten, Seminare und andere Mittel auf den Beitritt zu dem Übereinkommen hinzuwirken, insbesondere angesichts der auf der Fünften Überprüfungskonferenz gefassten Beschlüsse;

8. *bittet und ermutigt* alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Einrichtungen, Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, an dem Zweiundzwanzigsten Treffen der Vertragsstaaten vom 1. bis 5. Dezember 2025 in Genf teilzunehmen und sich an dem künftigen Programm der Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu beteiligen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens die für die Einberufung des Dreiundzwanzigsten Treffens der Vertragsstaaten des Übereinkommens notwendigen Vorbereitungen zu treffen und im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens diejenigen Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen als Beobachter zu dem Dreiundzwanzigsten Treffen der Vertragsstaaten einzuladen;

10. *fordert* die Vertragsstaaten und die an den Treffen teilnehmenden Staaten *auf*, Fragen im Zusammenhang mit ausstehenden Beiträgen anzugehen und die Zahlung ihres Anteils an den geschätzten Kosten unverzüglich vorzunehmen;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundachtzigsten Tagung aufzunehmen.

52. Plenarsitzung
1. Dezember 2025